



# Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

67. Jahrgang

Langenargen, 14. Juni 2019

Nummer 24

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettngang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 11, 88069 Tettngang, Verlagsleitung Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54  
Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18  
Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,65 (per Austräger frei Haus monatlich € 2,80/€ 8,40 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

**Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Achim Kraff**

## Helmut A. Binser – Bayerisches Musikkabarett

mit seinem Programm „Ohne Freibier wär das nie passiert...!“



*Bild: Veranstalter/Nadine Lorenz*

**Mittwoch, 26. Juni, Münz Hof Langenargen**

Einlass: 19 Uhr, Beginn: 20 Uhr

Karten im Vorverkauf 14 Euro/Abendkasse 16 Euro

Karten sind erhältlich in der Tourist-Information Langenargen  
(Tel. 0 75 43/93 30 92)

der im Internet unter [www.langenargen.de](http://www.langenargen.de) und an allen  
Reservix-Vorverkaufsstellen unter [www.reservix.de](http://www.reservix.de).



## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Neufestsetzung der Elternbeiträge zum 01.09.2019 für die Kinderbetreuung

#### Änderung § 6 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen

##### Artikel I

Die Anlage zu § 6 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung: Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungseinrichtungen in Langenargen zum 01.09.2019

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder
Regelkindergarten	128,00 €	98,00 €	65,00 €	22,00 €
Regelkindergarten altersgem. Gruppen	256,00 €	196,00 €	130,00 €	44,00 €
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten	128,00 €	98,00 €	65,00 €	22,00 €
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten altersgem. Gruppen	256,00 €	196,00 €	130,00 €	44,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 50,0 Std./Woche	256,00 €	226,00 €	193,00 €	150,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 47,5 Std./Woche	244,00 €	215,00 €	184,00 €	143,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 45,0 Std./Woche	231,00 €	204,00 €	174,00 €	135,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 42,5 Std./Woche	218,00 €	193,00 €	165,00 €	128,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 40,0 Std./Woche	205,00 €	181,00 €	155,00 €	120,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 37,5 Std./Woche	192,00 €	170,00 €	145,00 €	113,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 35,0 Std./Woche (Flexigruppe)	180,00 €	159,00 €	136,00 €	105,00 €
Kinderkrippe (U3) bis 47,5 Std./Woche	596,00 €	442,00 €	301,00 €	119,00 €
Kinderkrippe (U3) bis 45 Std./Woche	564,00 €	419,00 €	285,00 €	113,00 €
Kinderkrippe (U3) bis 35 Std./Woche VÖ plus	439,00 €	326,00 €	222,00 €	88,00 €
Kinderkrippe (U3) bis 30 Std./Woche	376,00 €	279,00 €	190,00 €	75,00 €
Kinderkrippe (U3) bis 20 Std./Woche	251,00 €	186,00 €	127,00 €	50,00 €
Kinderkrippe (U3) bis 18 Std./Woche	226,00 €	168,00 €	114,00 €	45,00 €
Kinderkrippe (U3) bis 12 Std./Woche	151,00 €	112,00 €	76,00 €	30,00 €

##### Artikel II

##### § 8

##### Inkrafttreten

Die Anlage des § 6 der Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Langenargen, den 05.06.2019

Achim Krafft

Bürgermeister

Langenargen, den 06.06.2019

Achim Krafft

Bürgermeister

#### Feststellung der Jahresrechnung 2017 des Fremdenverkehrsbetriebes

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2019 die Jahresrechnung 2017 des Fremdenverkehrsbetriebes gemäß § 12 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 16 IV des Eigenbetriebsgesetzes wie folgt festgelegt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.1	Bilanzsumme	3.938.231,24 €
1.1.2	davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen	3.549.769,94 €
	das Umlaufvermögen	388.461,30 €
1.1.3	davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital	3.621.777,76 €
	die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00 €
	die Rückstellungen	41.145,31 €
	die Verbindlichkeiten	275.308,35 €
1.2	Der Jahresverlust beträgt	989.388,88 €
1.2.1	Die Summe der Erträge beträgt	1.147.065,55 €
1.2.2	Die Summe der Aufwendungen beträgt	2.136.454,43 €
2.	Verwendung des Jahresverlustes aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	989.388,88 €
3.	Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt eingeplanten Finanzierungsmittel	0,00 €
4.	Der Betriebsleitung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 Entlastung erteilt.	

#### Feststellung der Jahresrechnung 2017 des Eigenbetriebes Kommunale Dienste

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2019 die Jahresrechnung 2017 des Eigenbetriebes Kommunale Dienste gemäß § 12 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 16 IV des Eigenbetriebsgesetzes wie folgt festgelegt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.4	Bilanzsumme	1.428.291,03 €
1.1.5	davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen	1.427.420,53 €
	das Umlaufvermögen	870,50 €
1.1.6	davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital	384.015,29 €
	die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00 €
	die Rückstellungen	0,00 €
	die Verbindlichkeiten	1.044.275,74 €
1.2	Der Jahresgewinn beträgt	38.602,98 €
1.2.1	Die Summe der Erträge beträgt	120.102,21 €
1.2.2	Die Summe der Aufwendungen beträgt	81.499,23 €
2.	Verwendung des Jahresgewinns auf neue Rechnung vorzutragen	38.602,98 €
3.	Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt eingeplanten Finanzierungsmittel	0,00 €
4.	Der Betriebsleitung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 Entlastung erteilt.	

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte liegen in der Zeit von Montag, 17.06.2019 bis Mittwoch, 26.06.2019, jeweils einschließlich, im Rathaus Zimmer 23 während der üblichen Sprechzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Langenargen, den 06.06.2019

Achim Krafft

Bürgermeister



## Gemeindenachrichten

### Verwaltungszentrum Oberdorf bleibt geschlossen

Das Verwaltungszentrum des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen in der Tettninger Straße 17, 88085 Langenargen bleibt am Freitag, 21.06.2019 geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

### Hinweis auf Beflaggung am Rathaus

Am Montag, 17. Juni 2019 und am Donnerstag, 20. Juni 2019, wird das Rathaus jeweils mit der Deutschlandflagge beflaggt.

Am Montag, 17. Juni 2019, wird das Rathaus aufgrund des Jahrestags des Volksaufstands in der DDR beflaggt. Der Volksaufstand am 17. Juni 1953 ist die erste Massenerhebung im Machtbereich der Sowjetunion. Eine Million Menschen demonstrierten in der DDR für Demokratie und Freiheit. Die Kundgebungen wurden schließlich von sowjetischen Panzern aufgelöst. Über 50 Menschen wurden getötet, Hunderte schwer verletzt, Tausende zu Haftstrafen verurteilt. Das Bundeskabinett hat im Jahr 2015 beschlossen, dass jährlich am 20. Juni an die weltweiten Opfer von Flucht und Vertreibung sowie insbesondere an die deutschen Vertriebenen gedacht wird. Am Donnerstag, 20. Juni 2019, wird das Rathaus aufgrund dieses Gedenktages mit der Deutschlandflagge beflaggt. Außerdem ist an diesem Tag das Rathaus aufgrund von Fronleichnam mit der Deutschlandflagge beflaggt.

### Bahnübergang Kanalstraße aufgrund Elektrifizierungsarbeiten gesperrt

Der Bahnübergang Kanalstraße in Langenargen wird nach Mitteilung der durch die Deutsche Bahn beauftragten Firma im Zuge der Elektrifizierung saniert. Es ist deshalb notwendig, den Übergang ab dem 16.06.2019 für die Dauer von voraussichtlich fünf Arbeitstagen zu sperren. Die Umleitungsstrecke wird ausgeschildert.

### Widerspruchsrecht für die Datenübermittlung

#### Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammenhang das Lebensjahr bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Familiennamen, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden (§2 Abs. 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz). Die betroffenen Personen haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Altersjubilaren und Ehejubilaren an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubilaren sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubilaren sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Jeder Einwohner hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht zu verlangen, dass die Veröffentlichung dieser Daten unterbleibt. Wer von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, wird gebeten, **spätestens** zwei Wochen vor dem Tag des Jubiläums eine entsprechende Erklärung gegenüber der Meldebehörde abzugeben. Eine neue Erklärung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine solche Erklärung abgegeben worden ist.

#### Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Namen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Datenübermittlung an Religionsgesellschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren sowie Sterbedatum. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

## Ende des Amtlichen Teils

## Notrufe und Bereitschaftsdienste der Ärzte und Apotheken

**Notruf: 110**

**Rettungsdienst und Feuerwehr: 112**

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117;**

Montag, Dienstag, Donnerstag 18-8 Uhr, Mittwoch 13-8 Uhr, Freitag 16-8 Uhr. Samstag, Sonntag und Feiertage 8-8 Uhr.

Notfallpraxis am Klinikum Tettngang, Tel. 0 75 42/531-0 und am Klinikum Friedrichshafen, Tel. 0 75 41/96-0 (ohne Anmeldung): Samstag, Sonntag und Feiertage: 8-21 Uhr

**Kinderärztlicher Notdienst: 0 18 01/92 92 90**

**Augenärztlicher Notdienst: 0 18 01/92 93 46**

**HNO-ärztlicher Notdienst: 0 18 06/07 72 11**

**Zahnärztlicher Notdienst: 0 18 05/91 16 20**

**Apothekennotdienst: 08 00/0 02 28 33**